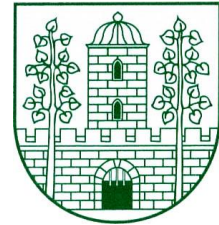


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-036

öffentlich

Unterstützung der Einzelhändler - Befreiung von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren gem. § 5 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

24.02.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung / Bearbeiter: Herr Miersch

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelhändler zu unterstützen, in dem für das Jahr 2021 die Präsentation von Waren sowie das Aufstellen von Werbeelementen und ähnliches gem. Sondernutzung § 2 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 13 Sondernutzungssatzung gebührenfrei für die Einzelhändler erfolgen kann.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Gem. § 5 Sondernutzungsgebührensatzung kann von der Festsetzung von Gebühren ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.

Die Einzelhändler sind von den Maßnahmen der Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg besonders hart betroffen. Die Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels sowie Einrichtungen mit Publikumsverkehr mussten – bis auf wenige Ausnahmen, die sich aus § 8 der Verordnungen über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 15.12.2020, 22.01.2021 und 12.02.2021 ergeben – seit dem 16.12.2020 schließen. Dies führte bei den betroffenen Händlern zu starken Umsatzeinbußen.

In Gesprächen zwischen Bürgermeister und Einzelhändler kam die Bitte auf, die Einzelhändler bei der Sondernutzung zur Präsentation von Waren zu unterstützen.

Der Bitte der Einzelhändler entsprechend sieht die Stadt Finsterwalde mit dem Beschluss des Erlasses der Sondernutzungsgebühren für die Warenpräsentation sowie das Aufstellen von Werbeelementen und ähnlichem die Möglichkeit, eine Entlastung für die Einzelhändler herbeizuführen.

Zur Vermeidung straßenverkehrsrechtlicher Beeinträchtigungen wird die Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 Sondernutzungssatzung weiterhin auf Antrag erteilt. Hierzu ist durch den jeweiligen Antragsteller das Formular mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung einzureichen. Gebühren von bereits erteilten Sondernutzungserlaubnissen werden auf Antrag ab dem 01.01.2021 rückerstattet.